AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION
1014 Wien, Herrengasse 11–13
Parteienverkehr Dienstag 8–12 Uhr und 16–19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Beilagen

LAD-VD-3332/13

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

GESETZENTWURF
Z. 12 GE/9 87
Datum: 9. APR. 1987
Verteilt 10. APR. 1987
Dr. Wasserbauer

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
10 0202/5-IV/10/87	Dr. Wagner	2197	7. April 1987

Betrifft

Grunderwerbsteuergesetz 1987 - GrEStG 1987

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Erhebung einer Grunderwerbsteuer (Grunderwerbsteuergesetz 1987 - GrEStG 1987) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im allgemeinen:

An sich werden die im vorliegenden Entwurf zum Ausdruck kommenden Absichten, durch Vereinfachung der Erhebung der Grunderwerbsteuer und Verringerung der Befreiungsbestimmungen den mit der Steuererhebung verbundenen administrativen Aufwand zu verringern und die Fristen auf ein angemessenes Maß zu erstrecken, positiv gewertet. Im Hinblick auf die Verringerung fällt jeoch auf, daß die bisherige Bagatellgrenze (§ 3 Z. 1 des Grunderwerbsteuergesetz 1955) nicht übernommen wurde. Es wird angeregt, Erwerbsvorgänge mit gegenüber dem Steuerertrag verhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand von der Besteuerung auszunehmen.

Der Feststellung der Erläuterungen, der Gesetzesentwurf sei aufkommensneutral, vermag die NÖ Landesregierung nicht vollinhaltlich beizupflichten. Wenn auch aus der Verringerung des Steuersatzes auf dem Gebiet der Privatwirtschaftsverwaltung Einsparungen zu erzielen sein werden, so dürfen doch die erheblichen Belastungen auf dem Sektor der leistenden Verwaltung nicht unter-

schätzt werden. Wenn diese Mehrbelastung der Länder auch derzeit noch nicht im einzelnen belegt werden kann, so muß doch vorsorglich das Verlangen nach Verhandlungen im Sinne § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 mit dem Ziele einer angemessenen Abgeltung dieses Aufwandes deponiert werden.

Zu § 3 des Entwurfes:

Angesichts der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, die o.a. Anlaß für den vorliegenden Entwurf gegeben hat, vermeinte das Bundesministerium für Finanzen den Kreis der Befreiungstatbestände äußert eng ziehen zu müssen. In seinem Erkenntnis G 167/86 u.A. ist der Gerichtshof jedoch davon ausgegangen, daß die unterschiedliche grunderwerbsteuerliche Behandlung von Grundstückserwerbern für die im § 4 Abs. 1 Z. 7 angeführten Zwecke durch Gebietskörperschaften einerseits und gemeinnützige Institutionen andererseits sachlich nicht zu rechtfertigen sei. Er hat aber anerkannt, "daß dem Gesetzgeber ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt, aus bestimmen (etwa sozialpolitischen) Gründen soziale Einrichtungen auch steuerrechtlich unterschiedlich zu behandeln, wenn diese unterschiedliche Behandlung in einer sachlichen Relation zu den Unterschieden im Tatsachenbereich steht."

Die NÖ Landesregierung verlangt daher, für den Grundstückserwerb zum Zwecke der Errichtung oder der Erweiterung von öffentlichen Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen wie Heil- und Pflegeanstalten sowie für öffentliche Verkehrsflächen und zur Schaffung und Erhaltung gesunder und leistungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Ausnahmen von der Grunderwerbsteuer vorzusehen. Allerdings müßte eine Lösung erarbeitet werden, welche gleichheitskonform ist.

Aber auch wenn man dieser Argumentation nicht folgen sollte, müßten zumindest - entsprechend dem Gleichheitsgebot - die Befreiungsbestimmungen alle sachlich gleichen Fälle in gleicher

Weise berücksichtigen.

Dies erscheint jedoch bei den im § 3 des Entwurfes vorgesehenen Ausnahmen von der Besteuerung nicht der Fall:

Die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Z. 3 begründen die Ausnahme des Erwerbes eines Grundstückes im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens nach dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 mit der Zwangsläufigkeit der Erwerbsvorgänge. Da diese Zwangsläufigkeit auch bei den übrigen nach den Bodenreformgesetzen durchgeführten Verfahren (z.B. der Flurbereinigungsverfahren) gegeben ist, erscheint die Übernahme nur eines Teiles der im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Bodenreform bisher von der Besteuerung befreiten Erwerbsvorgänge sachlich unzureichend begründet. Hinsichtlich der praktischen Auswirkungen ist mangels anderweitigem Ausgleich zu erwarten, daß mit dem Vorhaben die Verbesserung der Agrarstruktur erschwert würde.

In ähnlichem Maße erscheint es sachlich ungerechtfertigt, für den Erwerb von Ersatzgrundstücken für Grundstücke im Zuge eines laufenden oder drohenden Enteignungsverfahrens nunmehr keine Befreiung von der Grunderwerbsteuer mehr vorzusehen. Ebenso sollte der Erwerb von Ersatzgrundstücken für solche Grundstücke, bei denen wegen außergewöhnlicher Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- oder Lawinengefahr die bisherige Verwendungsart durch behördliche Maßnahmen untersagt wird, von der Besteuerung ausgenommen werden.

Zusammenfassend wird somit von der NÖ Landesregierung angeregt, die Abgrenzung der Befreiungsbestimmungen an sachgerechtem öffentlichen Interesse zu orientieren.

Zu § 12 Abs. 2 des Entwurfes:

Der beabsichtigte Ausschluß der Nachversteuerung von Grundstückserwerbungen durch eine Gebietskörperschaft bei verfehltem Erwerbszweck kommt in der vorliegenden Fassung nur undeutlich zum Ausdruck. Diese Norm sollte im Interesse der Verständlichkeit neu formuliert werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann-Stellvertreter

LAD-VD-3332/13

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung